

Postanweisungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postanweisungen sind bis 800 Mark einschl. zulässig. Formulare zu Postanweisungen mit eingedrucktem Postwertzeichen zu 10 und 20 Pf. können bei allen Postanstalten bezogen werden.

Die Marksumme muß auf der Postanweisung in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der der Postanweisung angelegte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mitteilungen jeder Art benutzt werden.

Die Erhebung des Geldebetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tagen, vom Tage der Ausständigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen.

Postanweisungen müssen frankiert werden.

Table with 2 columns: Entfernung (bis 5 Mark, über 5 bis 100 Mark, etc.) and Gebühr (10 Pf., 20 Pf., 30 Pf., 40 Pf., 50 Pf., 60 Pf.).

Telegraphische Postanweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden.

Die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, liegt der Postanstalt des Aufgaborts ob.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

- 1. die Postanweisungsgebühr, 2. die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falls zur Erhebung:

- a. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgaborte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist.

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender voraus zu bezahlen, dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls voraus bezahlen oder deren Entrichtung deren Empfänger überlassen will.

Nach außerdeutschen Postgebieten.

Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) zur Anwendung.

Der Absender einer Postanweisung kann im Westpost-Verkehrsverkehr über die erfolgte Auszahlung einen Scheck — Auszahlungsschein (avis de paiement) — erhalten gegen eine im voraus zu entrichtende besondere Gebühr von 20 Pf.

Postaufträge.

Nach Orten Deutschlands.

a) Postaufträge zur Einziehung von Geldebeträgen.

Durch Postauftrag können Gelder bis zum Betrage von 800 Mark einschließl. eingezogen werden.

Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück käuflich. (Wegen der Formulare zu Postprotestaufträgen siehe unter c).

Dem Postauftrag ist das einzuliefernde Papier (die quittierte Rechnung, der quittierte Wechsel, der Zinsschein usw.) zur Ausständigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages und der Zahl der Anlagen auszufüllen.

Zu schriftlichen Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag nicht zu benutzen.

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine usw. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 800 Mark nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden.

Der Absender kann auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Ausständigung der quittierten Rechnung (des quittierten Wechsels).

Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrages bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblichen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des deutschen Reiches wohnende Person weitergeschickt werde.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblichen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des deutschen Reiches wohnende Person weitergeschickt werde.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblichen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des deutschen Reiches wohnende Person weitergeschickt werde.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblichen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des deutschen Reiches wohnende Person weitergeschickt werde.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblichen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des deutschen Reiches wohnende Person weitergeschickt werde.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblichen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des deutschen Reiches wohnende Person weitergeschickt werde.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblichen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des deutschen Reiches wohnende Person weitergeschickt werde.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

Formulare zu Postaufträgen zur Akzeptanznahme werden zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten.

Zu a und b. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars bei der Aufgabepostanstalt den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen.

c) Postprotestaufträge.

Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben.

Die Gebühr beträgt: 1) für den Postauftragsbrief 30 Pf.; 2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Uebermittlung des Betrages die tarifmäßige Postanweisungsgebühr; 3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

- a) für die Erhebung des Postprotestes bei Wechseln bis 500 Mk. einschließlich 1 Mk. bei Wechseln über 500 Mk. 1 Mk. 50 Pf.

b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde in Orts- und Nachbarortverkehr 25 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist im Voraus zu bezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag gekürzt.

Die Gebühren unter 3 werden bei Uebersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die vorstehenden, im Auszug wiedergegebenen Vorschriften finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Nach außerdeutschen Postgebieten.

find lediglich Postaufträge zur Geldeinziehung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselakzepten zugelassen.

Für den Verkehr mit diesen Ländern wird ein besonderes Postauftragsformular in deutscher und französischer Sprache verwendet.

Das Formular besteht aus zwei Teilen; der erste enthält ein Verzeichnis der einzulösenden Wertpapiere; der zweite dient zum Nachweis über die Abwicklung des Postauftrages (Abrechnung).

Das Formular ist dem Vordruck entsprechend in lateinischen Buchstaben bez. arabischen Ziffern auszufüllen.

Die einzuziehende Summe muß im allgemeinen in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauftrages, ausgedrückt sein.

Der Auftraggeber hat den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformular anzugeben.

Ueber das anzuwendende Umwandlungsverhältnis erteilen die Postanstalten Auskunft.

Table with 4 columns: Nr., Postaufträge nach, Weisbetrag, Bemerkungen. Lists countries like Egypt, Belgium, Chile, etc. with corresponding amounts and notes.

W = Wechselproteste werden vermittelt. Z = Zins- u. Dividendenzinsige zulässig.

* In der Aufschrift der Postauftragsbriefe ist hinter dem Bestimmungsort anzugeben „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de Poste autrichien“.